

Die Vierte Satzungsversammlung hat in ihrer 2. Sitzung am 14.11.2008 einen § 16a BORA verabschiedet, der die Pflichten, aber auch die Rechte des Anwalts in Zusammenhang mit der Annahme und Bearbeitung von Beratungshilfemandaten näher regeln und dadurch sowohl für den Rechtsanwalt als auch für beratungshilfeberechtigte Mandanten Klarheit schaffen soll.

Allerdings hat das Bundesjustizministerium mit Schreiben vom 12.03.2009 Teile der ursprünglich beschlossenen Regelung aufgehoben.

Die Norm lautet danach jetzt wie folgt:

§ 16a Ablehnung der Beratungshilfe

- (1) (aufgehoben)
- (2) Der Rechtsanwalt ist nicht verpflichtet, einen Beratungshilfeantrag zu stellen.
- (3) Der Rechtsanwalt kann die Beratungshilfe im Einzelfall aus wichtigem Grund ablehnen oder beenden. Ein wichtiger Grund kann in der Person des Rechtsanwaltes selbst oder in der Person oder dem Verhalten des Mandanten liegen. Ein wichtiger Grund kann auch darin liegen, dass die Beratungshilfebewilligung nicht den Voraussetzungen des Beratungshilfegesetzes entspricht. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a) der Rechtsanwalt durch eine Erkrankung oder durch berufliche Überlastung an der Beratung/Vertretung gehindert ist;
 - b) (aufgehoben)
 - c) der beratungshilfeberechtigte Mandant seine für die Mandatsbearbeitung erforderliche Mitarbeit verweigert;
 - d) das Vertrauensverhältnis zwischen Anwalt und Mandant aus Gründen, die im Verhalten oder in der Person des Mandanten liegen, schwerwiegend gestört ist;
 - e) sich herausstellt, dass die Einkommens- und/oder Vermögensverhältnisse des Mandanten die Bewilligung von Beratungshilfe nicht rechtfertigen;
 - f) (aufgehoben)
 - g) (aufgehoben)